

69. Ist der zur Ermittlung der unbekanntem Erben bestellte Nachlasspfleger zur Klage gegen einen Erbprätendenten auf Feststellung, daß demselben ein Erbrecht nicht zustehe, legitimiert?

R. O. R. I. 9 §§ 476. 482 flg.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 17. Dezember 1894 i. S. S. (Bekl.) w. L.  
(Bl.) Rep. IV. 185/94.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Am 19. September 1890 ist zu Breslau die verwitwete Rutscher Rosalie L. geborene S. ohne letztwillige Verfügung und ohne bekannte gesetzliche Erben gestorben. Der zum Pfleger des 7239,87 M betragenden Nachlasses bestellte Kläger beantragte das Aufgebot des Nachlasses. In diesem Verfahren hat außer drei anderen Personen der Beklagte mit der Behauptung, sein Großvater und der Vater der Erblasserin seien Brüder gewesen, sein Erbrecht angemeldet, und es sind ihm in dem ergangenen Ausschlußurteile seine Rechte auf den Nachlaß vorbehalten worden. Der Aufforderung, mangels des Nachweises der behaupteten Verwandtschaft auf das Erbrecht zu verzichten, hat der Beklagte keine Folge geleistet. Der Kläger hat daher beantragt, ihn zu verurteilen, anzuerkennen, daß ihm an dem Nachlasse ein Erbrecht nicht zusteht. Diesem Antrage gemäß haben die Vorderrichter erkannt. Die von dem Beklagten gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte hat die Legitimation des Nachlasspflegers zur Anstellung der vorliegenden Klage bestritten und geltend gemacht: wenn gleich im allgemeinen der Nachlasspfleger den Nachlaß in Rechtsstreitigkeiten aktiv und passiv vertritt und gegenüber den Ansprüchen eines Erbprätendenten auf Ausantwortung des Nachlasses passiv legitimiert sei, so sei ihm doch nirgends die Befugnis beigelegt, vermeintlich unbegründete Erbansprüche im Klagewege zu beseitigen. Hiergegen hat das Berufungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, daß der Kläger nach § 89 der Vormundschaftsordnung „dem unbekanntem Erben des Nachlasses“ — genauer: zur Erhaltung des Nachlasses und zur Ausmittelung der Erben — zum Pfleger bestellt, und daß nach den §§ 471—492 A.L.R. I. 9 neben der Erhaltung der Nachlassmasse die Ermittlung des wahren Erben seine Hauptaufgabe sei. Zutreffend hat sich das Berufungsgericht auf das Urteil des Reichsgerichtes vom 8. Oktober 1891,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 28 S. 354,

bezogen, in welchem die Frage, ob die dortigen Kläger insoweit als die wahren Erben anzusehen, daß ihnen der Nachlaß, unbeschadet der Rechte Dritter, ausgearbeitet werden könne, als ein geeigneter Gegenstand des Rechtsstreites zwischen dem Erbprätendenten und dem Nachlasspfleger angesehen worden ist. Die §§ 482 ff., insbesondere § 487 a. a. D. lassen einen Grund nicht erkennen, und es ist überhaupt kein Grund ersichtlich, aus welchem dem zur Ermittlung des unbekanntem Erben bestellten, im Besitze des Nachlasses befindlichen Nachlasspfleger, wie er gegenüber der Klage des Erbprätendenten auf Ausantwortung des Nachlasses passiv legitimiert ist, nicht das entsprechende Recht zustehen sollte, die Beseitigung eines unberechtigten Erbprätendenten im Wege der Klage herbeizuführen. Der Nachlasspfleger verfolgt damit nicht, wie geltend gemacht worden ist, ein fremdes Interesse, sondern das Interesse des seiner Pflegschaft anvertrauten Nachlasses, wie denn das Gesetz (§ 476 A.L.R. I. 9) gerade als vornehmlichste Pflicht des Pflegers bezeichnet, sich die Ausmittelung und Entdeckung des eigentlichen Erben möglichst angelegen sein zu lassen. Als ein hierzu dienliches Mittel ist aber die Abwehr und nötigenfalls die Beseitigung der Ansprüche unberechtigter Erbprätendenten im Wege der Feststellungsklage dann unabweisbar, wenn die Erbprätendenten ihrerseits

nicht dazu schreiten, ihren Anspruch zur richterlichen Entscheidung zu bringen. Daß die materiellen Voraussetzungen der Feststellungsklage vorliegen, ist von dem Revisionskläger ausdrücklich anerkannt worden, und es ergibt sich aus der gesetzlichen Pflicht des Erbprätendenten, das Erbrecht, auf welches er sich gründet, dem Richter gehörig nachzuweisen (§§ 482 flg. A.L.R. I. 9).“ . . .